

Zehnte Satzung vom 15. Dezember 2022 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, über die Unterbringung von Wohnungslosen und ausländischer Flüchtlinge vom 02. April 2003, zuletzt geändert durch die neunte Änderungssatzung vom 12. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Zur vorübergehenden Unterbringung von Wohnungslosen, Asylbewerbern, Asylberechtigten, Flüchtlingen mit einer Duldung, Flüchtlingen im Bleiberecht und sonstigen politisch verfolgten Ausländern stellt die Gemeinde Schiffdorf Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

Sie kann bei Bedarf weitere Unterkünfte anmieten oder nicht benötigte Unterkünfte schließen.

Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist die Satzung anzuwenden.

§ 2

Die oben genannten Personen (Nutzer) dürfen nur die ihnen von der Gemeinde Schiffdorf durch Einweisungsverfügung zugewiesenen Unterkünfte beziehen und bewohnen. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die Gemeinde Schiffdorf kann dem Nutzer jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.

Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Wohnung endet, sofern die Nutzer ausziehen, sie die Unterkunft für länger als einen Monat nicht nutzen oder die Einweisungsverfügung aufgehoben wird.

§ 3

Die Nutzer haben bei ihrem Auszug aus der Unterkunft alle selbst eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde Schiffdorf die Unterkunft auf Kosten der Nutzer räumen lassen und Gegenstände von Wert verwahren.

Die Gemeinde Schiffdorf haftet dabei nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

Die hierbei entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Für den Aufenthalt in den Unterkünften gilt die jeweilige Hausordnung.

Die als Unterkunft zugewiesenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Der benutzenden Person ist es in der Unterkunft nicht gestattet,

1. sich gewerblich zu betätigen, Waren zum Verkauf anzubieten oder mit Gewinnerzielungszweck Geld zu verleihen;

2. um Geld oder Geldwert zu spielen;
3. für wirtschaftliche Zwecke zu werben. Eine Werbung für politische, religiöse Zwecke ist nicht gestattet, soweit dies zu einer konkreten Störung oder Gefährdung führt;
4. ein Tier zu halten, sofern dieses Tier den Funktionsablauf in den Unterkünften beeinträchtigen würde;
5. sich rassistisch, fremdenfeindlich oder beleidigend gegenüber Nutzer oder Mitarbeiter der Gemeinde Schiffdorf oder deren eingesetzten Dienstleistern zu verhalten;
6. eine Kopie überlassener Schlüssel zu fertigen bzw. fertigen zu lassen.

Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Schiffdorf im Einzelfall.

Die Nutzer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Unterkünfte pfleglich zu behandeln und bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie diese zu Beginn der Nutzungszeit übernommen haben. Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften jederzeit zu betreten. In der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr nur in begründeten Einzelfällen.

§ 5

Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung der Gemeinde Schiffdorf über die Benutzung der Unterkünfte.

§ 6

Die benutzende Person haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Die benutzende Person haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.

Die Haftung der Gemeinde Schiffdorf, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den benutzenden Personen wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Für Schäden, die sich die benutzende Person einer Unterkunft bzw. ihren besuchenden Personen selbst oder gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Schiffdorf keine Haftung.

§ 7

Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen (z.B. Ehegatten oder eheähnliche Gemeinschaften) gemeinsam begründet, so haftet diese für alle Verpflichtungen, welche sich aus dem Benutzungsverhältnis ergeben, als Gesamtschuldner. Gleiches gilt für Schäden, die in gemeinschaftlich genutzten Räumen oder dem Zubehör entstehen, die von mehreren Einzelpersonen in einer Zweck- oder Wohngemeinschaft bewohnt oder genutzt werden.

Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen benutzenden Personen abgegeben werden.

Jede benutzende Person muss Tatsachen, die in der Person oder dem Verhalten von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 8

Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung dieser Satzung gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes. Die Kosten der Zwangsmittel fallen der verpflichteten Person zur Last und werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

Räumt eine benutzende Person ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Verfügung vorliegt, so kann die Räumung nach den Maßgaben des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dies gilt auch für Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt,

1. wer entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung eine Unterkunft oder einzelne Räume davon ohne Zuweisungsverfügung bezieht;
2. wer entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume davon trotz entsprechender Aufforderung nicht verlässt;
3. wer der Räumungspflicht nach § 3 der Satzung nicht nachkommt;
4. wer die Hausordnung und die Weisungen der Beauftragten der Gemeinde Schiffdorf gemäß § 4 der Satzung nicht befolgt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Schiffdorf, 15. Dezember 2022

gez. Wärner
Bürgermeister

(L.S.)